Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/9/25 7Ob396/57, 8Ob145/17g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1957

Norm

ABGB §1425 VB

Rechtssatz

Ein wichtiger Grund für den gerichtlichen Erlag des Mietzinses ist auch darin zu sehen, daß der Bestand des Mietvertrages und die Höhe des zu entrichtenden Zinses zwischen den Parteien streitig und die komplizierte, ja durch einander widersprechende Entscheidung geradezu verworren erscheinende Rechtslage von den Parteien nicht zu überblicken ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 396/57
  Entscheidungstext OGH 25.09.1957 7 Ob 396/57
- 8 Ob 145/17g
  Entscheidungstext OGH 25.06.2018 8 Ob 145/17g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0033557

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at